

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 81.

Donnerstag den 8. Juli

1847.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1105. (2)

Nr. 14361.

### Verlautbarung.

Womit die Festsetzung eines peremptorischen Präklusiv-Termins zur Einziehung der Banknoten der drei ersten älteren Formen in Erinnerung gebracht wird. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 10. Juni l. J., Zahl 4833 P. P., wird der Inhalt des Gubernial-Circulars vom 7. August 1845, Zahl 19192, über die Festsetzung eines peremptorischen Präklusiv-Termins zur Einziehung der Banknoten der drei ersten älteren Formen in Erinnerung gebracht, wie folgt: — „Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschlie-ßung vom 18. Juli 1845 der privilegirten österreichischen Nationalbank zur gänzlichen Einziehung sämtlicher Banknoten der drei ersten älteren Formen, nämlich: vom 1. Juli 1816, vom 23. Juni 1825, und vom 9. December 1833, und vom 8. December 1834 einen peremptorischen Präklusiv-Termin von drei Jahren in der Art zu bewilligen geruht, daß nach der beiliegenden Bekanntmachung der Bank-Direction die Umwechslung dieser älteren Banknoten gegen bankmäßige Silbermünze, oder gegen dermal im Umlaufe befindliche Banknoten der neueren Form nur mehr bis zum 31. August 1848 unmittelbar bei der Bank-Direction Statt finden kann, und vom 1. September 1848 angefangen, jede weitere Einlösung solcher älterer Banknoten für immer aufzuhören hat.“ — „Die Inhaber solcher Banknoten werden demnach aufgefordert, die Umwechslung derselben in der festgesetzten Frist um so gewisser zu bewirken, als sie mit dem Ablaufe dieser Frist von der privilegirten österreichischen National-

bank unbedingt zurückgewiesen werden.“ — Laibach am 17. Juni 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,  
k. k. Gubernialrath.

### Bekanntmachung

Nachdem Se. k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschlie-ßung vom 18. Juli 1845 geruht haben, der privilegirten österreichischen Nationalbank zur gänzlichen Einziehung sämtlicher Banknoten der drei ersten älteren Formen einen peremptorischen Präklusiv-Termin in der Art zu ertheilen, daß nach dem 31. August 1848 jede weitere Einlösung solcher älterer Noten für immer aufzuhören hat, so wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß dieselben von nun an und bis einschließig 31. August 1848 nur in Wien und unmittelbar bei der Bank-Direction übernommen werden, wogegen deren Betrag bei der Bank-Casse, nach Wahl des Eigenthümers, entweder in bankmäßiger Silbermünze, oder in jener Gattung von Banknoten erfolgt werden wird, welche sich zur Zeit der Umwechslung im Umlaufe befinden. — Diese zur gänzlichen Einziehung bestimmten Banknoten werden hiemit zugleich nach allen Kategorien näher bezeichnet, nämlich: Banknoten der ursprünglichen Form, bei denen der letzte Umtausch-Termin auf den 30. Juni 1831 festgesetzt war: Zu 5 fl. und zu 10 fl.: mit dem Datum 1. Juli 1816; — ausgegeben laut Regierungs-Circular vom 20. Juni 1816; einberufen mittelst der Kundmachung vom 20. Mai 1828. — Zu 25 fl. und zu 50 fl.: mit dem Datum 1. Juli 1816; — ausgegeben

laut Regierungs = Circulare vom 20. Juni 1816; einberufen mittelst der Kundmachung vom 1. Juni 1829. — Zu 100 fl.: mit dem Datum 1. Juli 1816; — ausgegeben laut Regierungs = Circulare vom 28. August 1816; einberufen mittelst der Kundmachung vom 1. Juni 1829. — Zu 500 fl. und zu 1000 fl.: mit dem Datum 1. Juli 1816; — ausgegeben laut Regierungs = Circulare vom 28. August 1816; einberufen mittelst der Kundmachung vom 16. December 1830. — Banknoten der II. Form (sogenannte doppelfarbige), bei denen der letzte Umtausch = Termin auf den 30. Juni 1843 bestimmt war: Zu 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 fl., alle mit dem Datum 23. Juni 1825, und hiervon jene zu 5 und 10 fl., ausgegeben laut Regierungs = Circulare vom 16. Juni 1828, und einberufen mittelst der Kundmachung vom 20. Mai 1839; jene zu 25, 50 und 100 fl., ausgegeben laut Regierungs = Circulare vom 15. Juni 1829, und einberufen mittelst der Kundmachung vom 15. October 1841; endlich jene zu 500 und 1000 fl., ausgegeben laut Regierungs = Circulare vom 20. December 1830, und einberufen mittelst der Kundmachung vom 15. October 1841. — Banknoten der III. Form, für welche der letzte Umtausch = Termin auf den 30. September 1843 festgesetzt war: Zu 5 fl. mit dem Datum 9. December 1833; dann zu 10 fl. mit dem Datum 8. December 1834; beide Kategorien ausgegeben laut Regierungs = Circulare vom 16. Juni 1839, und einberufen mittelst der Kundmachung vom 15. October 1841. — Nach dem 31. August 1848 kann eine Umwechslung der vorstehenden Gattungen von Banknoten in keiner Weise mehr Statt finden. — Wien am 31. Juli 1845.

Carl Freiherr von Lederer,  
Bank = Gouverneur.

Daniel Bernhard Freiherr v. Eskeles,  
Bank = Director.

welche nach ihnen zugestellter Klage keinen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, an welchen die weiteren gerichtlichen Verordnungen zugestellt werden sollen, namhaft gemacht haben, zwar nicht der in der Klage zuerst Genannte, wohl aber Einer oder Mehrere der später Genannten, Rede und Antwort geben, so sind die weiteren gerichtlichen Verordnungen nicht an den Erstbeklagten, sondern an denjenigen, welcher Rede und Antwort gegeben hat, oder wenn Mehrere gemeinschaftlich Rede und Antwort geben, an den in der Klage Erstgenannten unter denselben zuzustellen. — In Bescheiden über Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind, sind daher die Beklagten mit der Androhung zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Gerichtsordnung anzuweisen, daß im Falle der Unterlassung die Zustellung der weiteren gerichtlichen Verordnungen an den in der Klage zuerst Genannten, oder wenn nicht dieser, wohl aber Einer oder Mehrere der später Genannten Rede und Antwort geben würden, nach den obenangeführten Bestimmungen erfolgen werde.

— 2) Im Appellations = und Revisionszuge sind auch jene Streitgenossen als Appellanten oder Revidenten anzusehen, welche sich in erster Instanz nicht vertheidiget haben, von welchen jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen angenommen werden muß, daß sie demjenigen beigetreten seyen, welcher Rede und Antwort gegeben hat, vorausgesetzt, daß die Appellation oder Revision einen Gegenstand von gemeinschaftlichem Interesse betrifft, und nicht auf die Person des Appellanten oder Revidenten beschränkt ist. — Welche Allerhöchsten Bestimmungen hiemit in Folge hohen Hofkanzlei = Decretes vom 5. Juni l. J., 3. 18537, zur allgem. Kenntniß gebracht werden. — Laibach am 16. Juni 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes = Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1098. (3) Nr. 14053.

*Currende*

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Verfahren über Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind. — Seine k. k. Majestät haben in Beziehung auf das Verfahren über Klagen, welche gegen mehrere Beklagte gerichtet sind, mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar d. J. folgende Allerhöchste Bestimmungen zu erlassen geruhet: 1) Wenn von mehreren Beklagten,

Z. 1101. (3) Nr. <sup>12524</sup>/<sub>2566</sub> ad Nr. 15402.  
A v v i s o

Sua Maestà I. R. con Sovrana risoluzione dei 22 Aprile a. c. si è degnata di accordare graziosamente presso l' i. r. Liceo di Zara l' istituzione di una cattedra di storia naturale generale e di economia rurale con ciò che in quest' ultimo insegnamento vengano contemplati gli elementi dell' eco-

nomia delle foreste. — Questa nuova cattedra sarà da riguardarsi come uno studio libero pertrattato da un apposito Professore. — Pel conferimento dello stesso posto col quale va congiunto l'annuo appuntamento di fior. 800 aumentabili alli 900 e 1000 saranno tenuti in seguito al riverito Decreto dei 14. Maggio a. c. Nr. 3133/532 del Eccelsa i. r. Commissione aulica degli studii gli esami di concorso nel giorno 11. Novembre 1847 presso le ce. rr. Università di Vienna, Padova e Pavia. — Gli aspiranti a tale cattedra dovranno produrre entro il mese di Ottobre p. v. le documentate loro istanze a questo Governo immediatamente, mentre quelli che fossero impiegati lo dovranno fare col mezzo della loro Superiorità. — Dovranno essi nelle stesse comprovare la loro età, religione patria, studii fatti, attuale occupazione ed impieghi già sostenuti, cognizioni di lingue, come pure infine se fossero stretti in grado di consanguineità od affinità con alcuno degl'impiegati di questo Liceo. — Zara il 20. Maggio 1847.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1109. (2) Nr. 6617/914

N a c h r i c h t.

Von der k. k. Steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung wird im Nachhange zu der Kundmachung vom 16. Juni d. J., 3. 5899, über die Verpachtung der Weg- und Brückenmäthe, zur Kenntniß gebracht, daß der in dem Mauthverzeichnisse dieser Kundmachung bei der Mauthstation Landschabrücke irrig mit 3901 fl. angesetzt Ausrußpreis, 8901 fl. betrage, welches hier berichtigt wird. — Graz am 30. Juni 1847.

3. 1113. (2) Nr. 6025 VIII.

K u n d m a c h u n g.

In der Kundmachung vom 16. Juni 1847, 3. 5899/805, über die in den Provinzen Steyermark, Krain und Kärnten für die Verwaltungsjahre 1848, 1849 und 1850 zur Verpachtung kommenden Weg-, Brücken-, Linien- und Ueberfuhrs-Mäthe, ist bei den Stationen Senofetsch und Präwald bezüglich des Tages der Statt zu findenden Licitationshandlung und des Termines zur Ueberreichung der schriftlichen Offerte ein

Verstoß unterlaufen, welcher mit Beziehung auf das dießfällige Amtsblatt der Laibacher Prov. Zeitung vom 3. Juli l. J., wo jene Kundmachung vorkommt, hiemit dahin berichtigt wird, daß die erwähnte Licitation am fünf und zwanzigsten Juli 1847 abgehalten werden wird, und die Offerte bis zum zwei und zwanzigsten Juli 1847 zu überreichen seyen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 3. Juli 1847.

3. 1115. (2) Nr. 2708/659

K u n d m a c h u n g.

Zur Deckung des Holzbedarfes im Winter 1847 — 1848 benöthiget dieses k. k. Haupt-, Zoll- und Gefällen-Oberamt 47 1/2 Klafter zwei- und zwanzigzölliges ungeschwemmtes Buchenholz, zu dessen Beistellung hieramts am 14. l. M. Vormittag eine Minuendo-Licitation abgehalten werden wird, zu welcher diejenigen, welche die Lieferung dieses Holzes zu übernehmen wünschen, mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der Lieferungspreis mit 4 fl. 36 kr. pr. Wiener Klafter ausgerufen werden wird, dann daß jeder Licitant ein Badium von 22 fl. vorhinein zu erlegen hat, und daß die sonstigen Licitations-Bedingnisse bei diesem Oberamte eingesehen werden können. — K. K. Haupt-Zoll- und Gefällen-Oberamt. Laibach am 2. Juli 1847.

3. 1104. (3) Nr. 3973.

K u n d m a c h u n g.

Am 14. Juli d. J., Vormittag um 9 Uhr, wird hieramts die Verpachtung der, der Filialkirche St. Margareth zu Tomazhou und St. Martin an der Save gehörigen Aecker, auf 8 nacheinander folgende Jahre vorgenommen, und hiezu werden Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß die dießfälligen Bedingnisse im hiesigen Grundbuchsamte eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 26. Juni 1847.

3. 1108. (2)

Oeffentliche Prüfung der Privatschüler.

Von der Oberaufsicht der deutschen Schulen in Laibach wird hiemit bekannt gegeben, daß die öffentliche Prüfung jener Schüler, welche häuslichen Unterricht empfangen haben, am 30. und 31. Juli, und am 2. August Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in der

Art werde vorgenommen werden, daß die Privatschüler am 30. Juli schriftlich, am 31. Juli und am 2. August aber mündlich werden geprüft werden. — Die Anmeldung der Privatschüler hat am 25. Juli Vormittags von 10 bis 12 Uhr bei dem Diöcesan-Schulenaufsesser zu geschehen, wobei die Standestabelle einzureichen, die Schulzeugnisse der Kinder über allenfalls schon früher bestandene Prüfungen, wie auch die Lehrfähigkeitszeugnisse ihrer Privatlehrer vorzuweisen, und die gewöhnlichen Prüfungs-Honorare zu entrichten seyn werden. — K. K. Oberaufsicht der deutschen Schulen. Laibach am 1. Juli 1847.

### Vermischte Verlautbarungen.

B. 1106. (2)

Nr. 2761.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in der Executionssache der Sparcasse in Laibach, gegen Thomas Renschlar von Loog, in die executive Feilbietung der diesem gehörigen, zu Loog gelegenen, dem Stadtmagistrate Laibach sub Rectf. Nr. 95 unterstehenden, gerichtlich auf 2526 fl. 20 kr. geschätzten Hofstatt, und des auf derselben befindlichen, auf 171 fl. geschätzten Viehes sammt Meierriistung, wegen aus dem Urtheile vom 7. Juli 1846, B. 3193, schuldigen 450 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten gewilliget, und wegen deren Vornahme die drei Feilbietungstermine auf den 2. August, 2. September und 4. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loog mit dem Beisatze angeordnet, daß die in die Execution gezogene Realität und Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert veräußert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden. Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerken zu erscheinen eingeladen werden, daß jeder ein Badium von 200 fl. M. M. noch vor der Licitation zu erlegen haben werde, und daß die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

Laibach am 11. Juni 1847.

B. 1117. (2)

Nr. 2490.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in der Executionssache des Georg Likovitsch von Oberigg, wider Joseph Likovitsch, von ebendort, in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, auf 66 fl. 10 kr. gerichtlich bewertheten Fahrnisse, wegen, aus dem Urtheile ddo. 26. August 1844, B. 2956, schuldigen Unterhaltes gewilliget, und wegen deren Vornahme die drei Feilbietungstermine auf den 19. Juli, 2. und 16. August l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Oberigg, mit dem Beisatze angeordnet, daß die in die Execution gezogenen Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur

um oder über den Schätzungswert veräußert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Laibach am 29. Mai 1847.

B. 1105. (2)

Nr. 2520.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bez. Gerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Caspar Fibroug von Kropp, gegen Matthäus Schmittek von daselbst, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 15. December 1845, B. 159, schuldigen 119 fl. 25 1/2 kr., in die Feilbietung der, dem executen Matthäus Schmittek gehörigen, zu Kropp sub Conscr. Nr. 10 gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren Realitäten, als des Hauses Rect. Nr. 1142, 115, Post. Nr. 8, dann der Wald-antheile Post. Nr. 220 et 221, im gerichtlichen Schätzungswert von 1070 fl. gewilliget, und die Vornahme derselben im Orte der Realitäten auf den 5. August, auf den 6. September und auf den 7. October l. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr und mit dem Beisatze bestimmt worden, daß nur bei dem dritten Termine die feilgebotenen Realitäten auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen erliegen hiergerichts zur Einsicht.

K. K. Bez. Gericht Radmannsdorf am 26. Juni 1847.

B. 1102. (2)

Nr. 2504.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bez. Gerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Jacob Terpinz'schen Erben, die Feilbietung der, in den gedachten Verlass gehörigen, zu Studorf sub Conscr. Nr. 3, gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Urb. Nr. 1044 dienstbaren Drittelhube und der, der Herrschaft Weides sub Urb. Nr. 1252, 166 dienstbaren Ueberlandswiesen per bervi, rudna domazha sgorna rudna gewilliget, und deren Vornahme mit Festsetzung eines einzigen Termines auf den 12. und nöthigen Falles den 13. Juli l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag von 3 bis 6 Uhr im Orte der Realitäten mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Drittelhube stückweise, die Ueberlandswiesen aber zusammen veräußert werden.

Die Licitationsbedingungen, Grundbuchsextract und das Inventursprotocoll können hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Radmannsdorf am 25. Juni 1847.

B. 1116. (2)

Nr. 837.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gegeben: daß man über gepflogene Erhebung den Hübler Martin Allantschitsch, von Kaiser Nr. 33, wegen erwiesenen Hanges zum Trunke und zur Verschwendung, unter Curatel zu setzen, demselben die freie Vermögensgebarung abzunehmen, und in der Person des Georg Gollmaier von Kaiser einen Curator beizugeben befunden habe.

K. K. Bez. Gericht Neumarkt am 28. Juni 1847.

## Gubernial - Verlautbarungen.

**3. 1097. (2) Nr. 16332. ad Nr. 15022.**  
**N a c h r i c h t.**

Erledigung der 2. Cassiersstelle bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahl- amte in Linz. — Bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte in Linz ist die Stelle eines 2. Cassiers in Erledigung gekommen. — Mit derselben ist ein systemisirter Gehalt von siebenhundert Gulden Conv. Münze und die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution von Eintausend Gulden C. M. verbunden. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit allen, ihre Befähigung zu derselben, ihre bisherige Dienstleistung und Moralität, so wie die Fähigkeit zum Erlage der Caution nachweisenden Behelfen bei der k. k. ob- der enns'schen Landesregierung bis 31. Juli 1847 im Wege ihrer vorgesetzten Behörden zu überreichen. — Endlich haben die Bittsteller in ihren Competenzgesuchen auch anzuführen, ob sie mit einem Beamten des hiesigen k. k. Cameral- und Kriegszahlamtes verwandt und verschwägert sind. — Von der k. k. ob der enns'schen Landesregierung. Linz am 14. Juni 1847.

Friedrich Ritter v. Hartmann,  
 k. k. Regierungs- Secretär.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

**3. 1078. (3) Nr. 5899/805**  
**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. steyerländisch-illyrischen vereinten Cameral- Gefällen- Verwaltung wird in Folge hohen Hofkammer- Decretes vom 7. Mai 1847, Zahl 12551/1385, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämtliche in den Provinzen Steiermark, Krain und Kärnten bestehenden, und in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung genannten Weg-, Brücken-, Ueberfuhr- und Linien- Mäuthe für die Jahre 1848, 1849 und 1850, und zwar entweder für alle diese drei Jahre, oder für die Jahre 1848 und 1849, oder für das Jahr 1848 allein, vom 1. November 1847 im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden: — 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung zuerst für die einjährige, dann für die zwei- und dreijährige Zeitdauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und

der ihnen allenfalls zugetheilten Filial-Einhebungen (Bermauthen), die Anzahl der Meilen- und Brücken- Classen sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird. — 3. Zu diesen Versteigerungen werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet, und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, in so fern sie bei derselben Tagsatzung ausgedoten werden, was aus den, in dem §. 2. angeführten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen. — 6. Ebenso ist es gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, in so fern dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Different auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlung die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — 7. Bei den schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Anboten ist Folgendes zu beobachten: — a. Dieselben müssen mit dem, zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrag im Baren oder in Staatspapieren, nach dem leztbekanntem börsemäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerial- Casse, oder einem Gefällsamte im Baren oder Staatspapieren nach dem Coursewerthe erlegt, oder hypothekarisch pupillarisch sichergestellt worden seyn; daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäflichen oder grundbüchlich einverlebten Verschreibung der Grundbuchs- oder Landtafel- Extracte, und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn. — b. Dieselben müssen bis

zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden. — c. Die schriftlichen Angebote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Verar zur Erfüllung der Pachtbedingung verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d. Auf dem Umschlag des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e. Diese Angebote dürfen durch keine den Vicitationsbedingungen nicht entsprechende Clauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen, und die bei der mündlichen Vicitation vorgelesenen, in das Vicitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f. Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige, zwei- oder dreijährige Pachtperiode, oder auf alle drei zugleich gestellt werden. — g. Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: Anbot zur Pachtung der Wegmauthstation (folgt der Name der Station). — Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht. — h. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Vicitations-Commissär, welchem sie von der Cameral-Bezirks-Verwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kund gemacht. Als Ersterer der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige

angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so ferne dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Vicitations-Commissär vorzunehmende Verloosung entscheidet. — 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtshilling monatlich vorhinein, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren, nach dem lezt bekannten Kurse, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden. Die Einverleibung der letztern in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen; dieser Erlag kann eben so, wie die oben erwähnte Pacht-Caution selbst, im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem lezt bekannten börsenmäßigen Kurse geschehen. Auch kann dafür eine einverlebte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden k. k. Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Verarial-Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauth-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mauthe bereits gepachtet und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. — Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage

der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gewidmeten ämtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdieß muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine, oder der Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden Tilgungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — 9. Gleich nach der Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigestellung der Caution ausgehändigt werden. Die Richtigestellung muß längstens bis zum 20. October 1847 geschehen. — 10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Anbotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht am 1. November 1847. — 12. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Aerrars. — 13. Dort, wo Aerial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden. — 14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonderen für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei den betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten der dießfällige Mauthschranken aufgestellt ist, und endlich, welche Wehrschranken

allenfalls zu der verpachteten Mauth gehören, und an welchen Orten sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungsprotocollen und in den Mauthpacht-Verträgen genau angegeben werden.

15. Die Licitationen beginnen immer pünctlich um die zehnte Stunde Vormittags. — Formulare eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen.) Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name der Station) für die Zeit vom 1. November 1847 bis Ende October 1848, — oder vom 1. November 1847 bis Ende October 1849, oder vom 1. November 1847 bis letzten October 1850 den Jahrespachtschilling von (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . . . Gulden . . . . Kreuzer bei, oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von . . . . . Gulden . . . . Kreuzern nachweisen.) — (Sind die beigelegten Documente anzugeben), oder lege ich die Cassequittung über das erlegte Badium bei. . . . am . . . . 1847. (Unterschrift nach Maßgabe des §. 7). — (Von Außen.) Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde, oder der Obligationen, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden. (Offert für die Pachtung der Mauthstation) hier folgt der Name der Station.

Allgemeine Pachtbedingungen.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende: Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuhoben. Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet, gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden. — Zweitens. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filialstationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein. — Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauth-Stationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. — Die

Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrmauth-Stationen nur in so weit einzuhoben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — **Drittens.** Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — **Viertens.** Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versehen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzusuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten. — **Fünftens.** Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreiber, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten. — Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungslocales anzuhängen und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen. — Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirksverwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird. — **Sechstens.** Die Beischaftung der Wegmauth-Valor-Bolleten bleibt dem Pächter überlassen; es wird jedoch demselben ein Formulare vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bol-

lete wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansätze des Gebührentrages corrigirte oder radirte Bollete der Partei gegeben werden. — **Siebentens.** Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verurtheilt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Angebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. — **Achtens.** Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten. — Bei Separat-eisfahrten; so wie bei Extrapostrfahrten mit dem Stundenpaß ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhäudigung der Bollete einzufordern. — **Neuntens.** Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von Denjenigen, die er in einer solchen Gefälls-Übertretung betritt, das sieben und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuhoben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat. — Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder, wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefälls-Verkürzungen einfließenden Straf gelder fallen nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu. — **Zehntens.** Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauth-Angelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihm hierzu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Straf-

boten oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameralbezirks-Verwaltung kann binnen vier Wochen der Recurs an die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung und gegen Entscheidung der letzteren, gleichfalls binnen vier Wochen an die k. k. Hofkammer ergriffen werden. — **Eilftens.** Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. k. Steyerm. Subernium vom 17. Juni und des illyr. vom 26/28. Juni 1837, Z. 988/14183, erfolgten Kundmachung rückfichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hiervon an die nächste politische Obrigkeit, oder an das nächste Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbeitrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circularverordnung des k. k. Steyerm. Suberniums vom 5. Juni, und jene des k. k. illyrischen Suberniums vom 12. Juni 1840, Z. 9210 und 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwägen, die Bespannung derselben, die Breite der Reife der Räder, und das Einlegen der Reifketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit, oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen. — **Zwölftens.** Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu. — **Dreizehntens.** Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtshilling monatlich in Vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtshillings zu erlegen kömmt, und die spätestens bis 20. October 18 . . bei der betreffenden Cameralbezirks-Verwaltung geleistet werden muß. Diese Caution kann im Baren, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, oder auch in k. k. Staats-Creditspapieren, welche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erlegt werden. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerialmauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Ge-

biete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mäuthen bereits gepachtet, und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. — Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstationengewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdieß muß derselbe so gleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungscommission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die hiefür erlegte bare Caution, und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Zilgungsfonds-Haupt-Casse, wenn die bare Caution bei dem Zilgungsfonds fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — **Vierzehntens.** Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerialgebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden. — **Fünfzehntens.** Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die betreffende Cameralbezirks- oder Filialcasse zu . . . . . abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind. — Wenn der Pächter aber mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtrate vierprocentige Verzugszinsen, welche hiermit ausdrücklich be-

dungen werden. — **Sechzehntens.** Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Verpachtung die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretalpacht-Objecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementar-Ereigniß, oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird; so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtshillings-Quote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretalpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Kundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretalpachtshillinge entfallenden Pachtshillings-Quote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretalobject gebotene Pachtshilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamt-Ausrufspreise vertheilt. — Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungsanspruch des Pächters begründendes Elementarereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist. — Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes in größerem oder geringerem Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat. — Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirks-Behörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche

Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — **Siebzehntens.** Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtshilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zuzustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusehen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im andern Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtshillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Fall vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtshilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtshilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsämter berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — **Achtzehntens.** Dem Pächter, wie der Gefällsverwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei. — **Neunzehntens.** Das unterfertigte Licitationsprotocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpuncte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörde abhängt, und

daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitationsprotocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu denselben die obenwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Varien errichtet werden. Sollte der Differenz sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Krars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. — Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten. — Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — Zwanzigstens. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten. — Ein und zwanzigstens. Der Pächter hat nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtungsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Local-Schranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhren mit Feuerspritzen oder andern Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhren zu Ufer-, Schutz- und Regulirungs-Baulichkeiten den Fuhren zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. — Auch sind die ausländischen, leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln. — Eben so sind die k. k. Obercommissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhrn zugestandene Begünstigung den zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Fuhren mit Holzkohlen zu Statuten. — Hinsichtlich der Begünstigung der Be-

wohner jener Orte, in welchen alle an Chaussees gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, Z. 18474, bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder, nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Dheime Seiner k. k. Majestät, kaiserliche Hoheiten betrifft. — Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen: a. Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren mit Schuttbrennholz gegen Vorzeigung bezirksherrschaftlicher Certificate. — b. Fuhren, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhren, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt. — c. Die zum Baue und Erhaltung der Ararialstraßen bestimmten Fuhren gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre. — d. Materialfuhrn zum Baue und Herstellung der Staatsreisbahnen, so wie auch Schotterfuhrn nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. — e. Alle regelmäßigen, von Ararial-Briefsammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotenfahrten. — Zwei und zwanzigstens. Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der kaiserlichen Subernial-Currende vom 19. Juni 1840, Z. 14852, allgemein von Seite des k. k. Steyermärkischen Suberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 8. Mai 1840, Z. 10161, bekannt gemachte Bestimmung an die Stelle des §. 4, lit r, der Vorschrift vom 17. Mai 1821 rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstofffuhrn zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch concessionierte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei dem verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt. — Drei und zwanzigstens. An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten der dießfällige Mauthschranken aufgestellt ist, und endlich welche Behrschranken allenfalls zu der verpachteten Mauth gehören, und an welchen Orten sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungs-Protocollen und den Mauthpachtverträgen genau angegeben werden.

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Categorie	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufspreis		Behörde, bei welcher die Offerte einzu- reichen sind.	Bis zu welchem Tage.
	der Mauth = Stationen.		Meilen	Brücken- Classe	der Versteigerung.		für ein Jahr			
							fl.	fr.		

### S t e y e r m a r k.

#### Grazer Linien-Wegmäuth.

Papiermühle	Linien = Wegmauth	1	—	}	Grazer	am 10. Juli 1847	2406	33 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	} Grazer Cameral- Bezirks- Verwaltung	} 7. Juli 1847.
Steinfeld	detto	1	—				826	59 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		
Eagenberg	detto	1	—				1609	11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		
Steinbruch	detto	1	—				1182	5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		
Geidorf	detto	1	—				1657	24 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		
St. Leonhard	detto	1	—				1743	31		
Schörgelgasse	detto	1	—				1383	56 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		
Münzgraben	detto	1	—				2417	55 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		
Karlau	detto	1	—	1438	21 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>					
Lazareth	detto	1	—							

#### W i e n e r S t r a ß e.

Frohnleiten	Weg- u. Brückenm.	2	III.	Grazer Cameral-	} am 12. Juli	5432	—	} Grazer Cam. Bez. Verwlt.	} 10. Juli
Wörth	Wegmauth	2	—	Bez. Verwaltung		2345	—		

#### U n g a r i s c h e S t r a ß e.

Fürstenfeld	Weg- u. Brückenm.	2	II.	Fürstenfelder- Comm. Zollamt	} 15. Juli	1000	—	} Grazer Cameral- Bezirks- Verwaltung	} 13. Juli
Ilz	Wegmauth	2	—	detto		671	—		
Gleisdorf	Weg- u. Brückenm.	3	II.	Grazer Cameral- Bez. Verwaltung	10. Juli	3680	—	7. do.	
Feistritz	Brückenmauth	—	I.	Fürstenfeld Comm. Zollamt	15. Juli	220	—	13. do.	

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung der Mauth, Stationen.	Categorie		Anzahl der		Ort der Versteigerung.	Tag	Ausrußpreis für ein Jahr		Behörde, bei welcher die Offerte einzu- reichen sind.	Bis zu welchem Tage.
		Meilen	Brücken- Classe.	fl.	fr.						

**Friester Straße:**

6	Waldon	Beg. u. Brückenm.	3	II.	Gräzer Cameral- Bez. Verwaltung	10. Juli Vormittags	11412	14 1/4	Cam. Bez. Ver- waltung	7. Juli
1	Landschabrücke	detto	3	III.	} Marburger Cameral- Bezirks- Verwaltung.	} 13. do. do.	8901	—	} Marburg Cameral- Bezirks- Verwaltung	} 8. Juli
1	Spielfeld	Brückenmauth	—	III.			4180	—		
1	Pesnitzbach	detto	—	I.			1100	—		
1	Marburg Gräzer- thor	Begmauth	3	—			3600	—		
1	do. Kärnthner- thor	detto	2	—			540	—		
1	do. Drauthor	detto	1	—	2724	—				
1	do. Draubrücke	Brückenmauth	—	III.	6756	—				
1	St. Joseph	Beg. u. Brückenm.	3	II. II.	Gefällen- Hauptamt	16. do. do.	10889	3 3/4	} 12. do.	}
1	Sonobitz	detto	2	I. I.	} Cilli.	} 13. do. do.	7222	10 2/3		
1	Hohenegg	detto	2	I.			5479	23 3/4		
1	Sannbrücke	detto	3	I. III.			14852	41		
1	Franz	detto	3	I. II.			13276	4		
1	Marburg	Wassermauth	—	—	Marb. Cam. Bez. Verwaltung	13. do. do.	2444	—	8. do.	

**Kärnthner Straße:**

3	St. Oswald	Begmauth	2	—	} Cameral-Bez. Verwaltung Marburg	} 13. Juli Nachmittags	481	—	} Marburg Cam. Bezirks- Verwaltung	} 8. do.
3	Zellnitz	detto	2	—			781	—		
3	Mahrenberg	detto	3	—			1011	—		

Benennung der Mauth-Stationen.	Cathegorie	Anzahl der		Ort der Versteigerung.	Tag	Ausrufspreis		Behörde, bei welcher die Offerte einzu- reichen sind.	Bis zu welchem Tage.
		Meilen	Brücken- Classe.			fl.	kr.		
<b>Wiener Straße:</b>									
Spital am Sem- mering	Wegmauth	2	—	Im Rathhause zu Mürzzuschlag.	17. Juli 1847 Vormittags	3600	—	Cameral- Bezirks- Verwaltung Bruck	13. Juli
Mürzzuschlag	Weg- u. Brückenm.	3	I.			7000	—		
Kindberg	detto	3	II.	3571	—				
Bruck Wienerthor	Wegmauth	3	—	Cameral- Bez. Verwaltung Bruck.	19. Juli Nachmittag	2000	—		15. do.
do. Grazerthor	Weg- u. Brückenm.	3	III.			4600	—		
do. Leobnerthor	detto	2	II.			4000	—		
<b>Staliener Straße:</b>									
Leoben im Mühlthal	Wegmauth	2	—	Cameral- Bez. Verwaltung in Bruck	19. Juli	1191	—	detto	15. Juli
do. in Zeltenschlag	Weg- u. Brückenm.	2	II.			1980	—		
do. am Waasen	detto	2	II.	2980	—				
St. Lorenzen	detto	3	III. II.	4740	—				
Judenburg	detto	3	I. II.	Im Rathhause zu Judenburg.	22. Juli	2222	—	20. do.	
Uazmarkt	Wegmauth	3	—			1665	—		
Neumarkt	detto	2	—			1300	—		
Dürnstein	detto	2	—			1121	—		
<b>Obdacher Straße:</b>									
Obdach	Wegmauth	3	—	Im Rathhause zu Judenburg	22. Juli	800	—	detto	20. Juli 1847
<b>Salzburger Straße:</b>									
Auffee	Weg- u. Brückenm.	2	—	Im Rathhause zu Kottenmann	24. Juli Vormittag	1870	—	detto	21. Juli
Mitterndorf	Wegmauth	3	—			1681	—		
Börtschach	Weg- u. Brückenm.	3	I.			2282	—		
Kottenmann	detto	2	II. I. I			4111	—		

Cameral-Bezirks-Verwaltung Bruck

Cameral-Bezirks- Verwaltung	Benennung der Mauth-Stationen.	Cathegorie		Anzahl der		D r t der V e r s t e i g e r u n g.	T a g	Ausrufspreis für ein Jahr		Behörde, bei welcher die Offerte einzu- reichen sind.	Bis zu welchem Tage.
		Weilen	Brücken- Classe.	f.	kr.						

d.	Gaishorn	Wegmauth	3	—	} Im Rathhause zu Kottenmann	} 24. Juli Nachmittag	150	—	} Cameral- Bez. Verwltg. Bruck	} 21. Juli
	Kallwang	Weg- u. Brückenm.	3	I.			204	—		
	Dimersdorf	Wegmauth	2	—			130	—		

**Ennsthaler Straße:**

u	Mandling	Weg- u. Brückenm.	3	I.	} Bezirksobrigkeit zu Liezen	} 26. Juli	266	—	} detto	} 24. do.
	Gröbming	detto	3	II, II, III.			694	—		

**Straße über den Pührn:**

B	Spital am Pührn	Wegmauth	3	—	Bez. Dbrgf. Liezen	26. Juli	1430	—	detto	24. do.
---	-----------------	----------	---	---	--------------------	----------	------	---	-------	---------

**Thauern Straße:**

	Trieben u. St. Joh	Wegmauth	4	—	} Im Rathhause zu Judenburg	} 22. Juli	1460	—	} detto	} 20. Juli
	Möderbruck	Weg- u. Brückenm.	3	I, II.			1700	—		

**K r a i n.**

**Wiener Straße:**

* Laibach.	Trojana	Wegmauth	2	—	} Bezirks- Commissariat	} 17. Juli Nachmittag	4308	—	} Cameral- Bezirks- Verwaltung in Laibach	} 13. do.  17. do.
	Kraxen	detto	2	—			4447	—		
	Feistritz bei Pod- petsch	Weg- u. Brückenm.	2	III.	8120	—				
	Eschnutsch	Brückenmauth	—	III.	10005	—				

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Categorie	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufspreis		Behörde,	Bis
	Mauth = Stationen.		Reisen	Brücken- Classe.	der	Versteigerung.	für ein Jahr		bei welcher die Offerte einzu- reichen sind.	zu welchem Tage.
							fl.	kr.		

Laibacher Weg- und Linienmäthe:

Laibach	Wassermauth	—	—	} Cameral-Bezirks- Verwaltung Laibach.	} 19. Juli Vormittag	228	—	} Cameral- Bezirks- Verwaltung in Laibach	} 17. Juli
Wiener und Kärntner Linie	Linien-Wegmauth	1	—			5550	—		
Karlstädter do.	detto	1	II.			4686	—		
St. Peter do.	detto	1	—			1550	15		
sammt Kuthal									
Friester Linie sammt Tyrnau	Weg- und Brücken- mauth	1	I.			7020	—		
Oberlaibach	Wegmauth	3	—			10310	26		
detto	Wassermauth	—	—	156	—				

Communications-Strasse:

Salloch	Wegmauth	1	—	Cam. Bez. Verwlt. Laibach	19. Juli Vormittag	811	—	Cam. Bez. Verw. Laibach	detto
---------	----------	---	---	------------------------------	-----------------------	-----	---	----------------------------	-------

Burzner oder Villacher Strasse:

Burzen	Weg- u. Brückenm.	3	II.	} Bezirkscommiss. Kronau. Bez. Commiss. zu Radmandorf. Bezirksobrigkeit Krainburg.	2. Juli	768	—	} Cameral- Bezirks- Verwaltung Laibach	18. Juli
Sava bei Apling	Wegmauth	3	—		do.	506	—		do.
Wald	Brückenmauth	—	I. III.		do.	577	—		do.
Safnitz	Wegmauth	2	—		22. Juli	250	—		19. Juli
Feistritz bei Pirken- dorf	Brückenmauth	—	II.	do.	902	—	do.		

Kappler Strasse:

Oberanker	Krain. u. Kärnt. Weg- und Brückenmauth	3.2	I. I. I. I. I.	Bezirksobrigkeit Krainburg.	22. Juli Nachmittag	1550	—	Cam. Bez. Verw. Laibach	19. Juli
-----------	---	-----	-------------------	--------------------------------	------------------------	------	---	----------------------------	----------

Benennung	Cathegorie	Anzahl der		D r t	T a g	Ausrufspreis		Behörde,	Bis	
		Meilen	Brücken- Stasse.			für ein Jahr				
Mauth = Stationen.										
Klagenfurter Straße:										
Neumarkt	Wegmauth	3	—	Bezirkscommissariat Neumarkt.	21. Juli	1650	—	Cameral- Bez. Verwaltg Laibach	18. Juli	
Krainburg	Weg u. Brückenm.	2	III.	do. Krainburg.	22. Juli	5280	—		19. Juli	
Zwischenwässern	detto	2	III.	Cam. Bez. Verm. Laibach.	24. Juli	3653	—		21. Juli	
Frierster Straße:										
Senofetsch	Wegmauth	1	—	) Bezirksobrigkeit Senofetsch.	25. Juli	4711	12	Cam. Bez. Ver- walt. Laibach	22. Juli	
Práwald	detto	2	—		detto	detto	13733		24	detto
Adelsberg	Weg u. Brückenm.	1	I.	) Bezirksobrigkeit Adelsberg.	26. Juli	5359	—		23. Juli	
Planina	Wegmauth	3	—		detto	detto	9987	—	detto	
Simaner Straße:										
Feistritz bei Dorneg	Weg u. Brückenm.	2	I.	) Bezirkscommissariat Feistritz	10. Juli	703	59	Cam. Bez. Ver- walt. Laibach	7. Juli	
Sagurie	Wegmauth	2	—		detto	detto	496		26	do.
Agramer Straße:										
Neustadtl	Brückenmauth	—	III.	) Cam. Bez. Verm. Neustadtl.	12. Juli	1368	36	Cameral-Bezirks-Ver- waltung Neustadtl	9. Juli	
detto	Wegmauth	1	—		detto	detto	912		24	detto
Jessenitz	detto	1	—	) Bezirksobrigkeit Landstraf.	15. Juli	140	10		12. Juli	
Münkendorf	Weg u. Brückenm.	2	III.		detto	detto	900		—	detto
Landstraf	Wegmauth	3	—		detto	detto	623		10	detto
Treffen	Weg u. Brückenm.	3	I.	) Cam. Bez. Verm. Neustadtl.	12. Juli	1087	—		9. Juli	
Weixelburg	Wegmauth	2	—		detto	detto	1750		—	25. Juli
St. Marcin	detto	2	—	Bezirksobrigkeit Weixelburg.	detto	1750	—		detto	

Camerale-Bezirks- Verwaltung	Benennung	Categorie	Anzahl der		D r t	T a g	Ausrufspreis		Behörde,	Bis
	der Mauth = Stationen.		Weilen	Brücken- Classe.	der Versteigerung.		für ein Jahr		bei welcher die Offerte einzu- reichen sind.	zu welchem Tage.
							fl.	kr.		

K a r l s t ä d t e r S t r a ß e:

Neustadtl	Möttling	Brückenmauth	—	III.	Com. Zollamt	30. Juli	275	—	Cam. Bz. Verw.	25. Juli
	detto	Wegmauth	3	—	Möttling	detto	317	—		

K ä r n t h e n.

K a p p l e r o d e r S e e l ä n d e r S t r a ß e:

Kappel Bellach	Weg- und Brückenm. detto	1	I. II. III	Magistrat zu Kappel	10. Juli	965	—	Cam. Bz. Verw.	5. Juli
		1	I. I. I		detto	352	—		

U n t e r d r a u b u r g e r S t r a ß e:

Clausen Unterdrauburg Lavamünd Völkermarkt Griffen	Brückenmauth Wegmauth Weg- und Brückenm. Wegmauth Weg- und Brückenm.	—	I. I.	Bezirks-Obrigkeit Unter- drauburg. Magistrat zu Völkermarkt	13. Juli	412	—	Camerale-Bez. Verwaltung Klagenfurt	10. Juli do. do. 12. Juli do.
		2	—		detto	478	—		
		3	I. I.		detto	1220	—		
		3	—		detto	1409	—		
		2	I. I.		detto	301	—		

L e o b l e r S t r a ß e:

Leobel Kirschentheuer	Wegmauth detto	2	—	Camerale-Bez. = Ver- waltung Klagenfurt	17. Juli	925	58	Cam. Bz. Verw.	15. Juli
		2	—		detto	1193	25		

S t. B e i t e r S t r a ß e:

Friesach Nölbing St. Veit	Weg- und Brückenm. Brückenmauth Weg- und Brückenm.	3	I.	Magistrat zu St. Veit	20. Juli	1814	—	Camerale-Bez. Verwaltung Klagenfurt	18. Juli do. do.
		—	I. I.		detto	1500	—		
		3	I. I. I.		detto	6000	—		

Benennung der Mauth = Stationen.	Cathegorie	Anzahl der		D r t der V e r s t e i g e r u n g .	T a g	Ausrufspreis für ein Jahr		Behörde, bei welcher die Offerte einzu- reichen sind.	Bis zu welchem Tage.
		Meilen	Brücken- Klasse.			fl.	kr.		

Klagenfurter Linien = Wegmäuthe.

t	St. Veiter Thor	Linien = Weg- und Brückenmauth	1	I.		17. Juli	3127	35		15. Juli
r	Willacher Thor	Linien = Wegmauth	1	—	Cameral- Bezirks- Verwaltung.	detto	1543	12	Cameral- Bezirks- Verwaltung	do.
u	Dietringer Thor und Glanfurt-Brücke.	do. u. Brückenm.	1	I.		detto	2181	4		do.
f	Bölkermärker Weltzenegger Glann- brücke	Linien = Wegmauth Brückenmauth	1	—	Klagenfurt	detto	987	39	Klagenfurt	do.
			1	I.		detto	951	39		do.

T i r o l e r S t r a ß e:

n	Oberdrauburg	Wegmauth	3	—	Bezirks-Obrigkeit Greifenburg.	19. Juli	366	20	Cameral- Bezirks- Verwaltung	14. Juli
e	Greifenburg	detto	2	—		detto	301	—		do.
g	Sachsenburg	Weg- und Brückenm.	2	II II. II.	Bez.-Commissariat zu Spital	20. Juli	1714	32	Klagenfurt	15. Juli
	Spital	Wegmauth	2	—		detto	742	46		do.
a	Paternion	Weg- und Brückenm.	3	III II.		detto	2105	30		do.

K r a i n e g e r S t r a ß e:

t	Kraineg	Wegmauth	2	—	Bez. Obriegkeit Arnoldstein	21. Juli	157	—	Cam. Bz. Berv. Klagenfurt	16. Juli
---	---------	----------	---	---	--------------------------------	----------	-----	---	------------------------------	----------

K l a g e n f u r t e r S t r a ß e:

k	Welden	Wegmauth	3	—	Gefällen-Hauptamt Willach	26. Juli	1750	—	Cam. Bz. Berv. Klagenfurt	21. Juli
---	--------	----------	---	---	------------------------------	----------	------	---	------------------------------	----------

Cameral-Bezirks- Verwaltung	Benennung	Category	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufspreis		Behörde,	Bis
	der Mauth = Stationen.		Meilen	Brücken- Classe.	der Versteigerung.		für ein Jahr		bei welcher die Offerte einzu- reichen sind.	zu welchem Tage.
							fl.	fr.		

**Willacher Linien = Wegmäuthe.**

K l a g e n f u r t	Willacher Oberthor	Wegmauth	2	—	Gefällen = Hauptamt Willach	26. Juli	2000	36	Cameral- Bez. = Verw. Klagenfurt	22. Juli
	Federaun	Brückenmauth	—	III.		detto	2800	—		do.
	Willacher Unterthor	Weg = und Brückenm.	2	II.		detto	4550	—		do.

**S a l z b u r g e r S t r a ß e:**

K l a g e n f u r t	Kremsbruck	Weg = und Brückenm.	3	I.	Bezirksobrigkeit Gmünd	26. Juli	830	—	Cam. Bz. Verw. Klagenfurt	20. Juli
	Gmünd	detto	2	I. I.		detto	997	—		do.

**S t r a ß e n a c h G ö r z u n d I t a l i e n:**

K l a g e n f u r t	Pontafel	Weg = und Brückenm.	3	I. II. I	bei dem exponirten k.k. Bezirkscommissariate Tarvis. Bez. Obr. Arnoldstein	31. Juli	5393	15	Cameral- Bezirks- Verwaltung Klagenfurt	27. Juli
	Raibl	detto	3	I. I. I		detto	1078	31		do.
	Thörl	Wegmauth	3	—		detto	4394	50		do.
	Arnoldstein	Brückenmauth	—	II.		21. Juli	1400	—		16. Juli

Von der k. k. Cameral = Gefällen = Verwaltung für Steiermark und Tyrien.

Graz am 16. Juni 1847.

**Gubernial - Verlautbarungen.**

**3. 1127. (1) Nr. 8320 ad 15540.**  
**E d i c t.**

Bei dem k. k. inneröst. k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte ist eine Rathsstelle mit dem jährlichen Gehalte per 2000 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 2500 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Es haben daher jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie zugleich ihre Sprachkenntnisse auszuweisen und zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses k. k. Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen, vom Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Wiener-Feitungsbblätter, durch ihre Vorstände hierorts zu überreichen. — Klagenfurt am 21. Juni 1847.

**Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.**

**3. 1120. (1) Nr. 5936.**  
**E d i c t.**

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Kirche und Armen der Pfarre Treffen, durch die k. k. Kammerprocuratur, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 30. April 1817 verstorbenen Herrn Pfarr-Dechante, Johann Strell, die Tagsatzung auf den 2. August 1817 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 26. Juni 1847.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**3. 1119. (1) Nr. 1634.**  
**V e r l a u t b a r u n g.**

Vor dem gefertigten Bezirks-Commissariate wird die Minuendo-Licitation zur Hintangabe der mit h. Sub. Verordnung vom 30. März l. J., 3. 7093, Kreisämtl. Intimation v. 17. l. M., 3. 3311, bewilligten Reconstruction des hölzernen Oberbaues an der Bezirks-Brücke über die Laibach zwischen Oberlaibach und Verd, am 17. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr abgehalten werden. — Dessen werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze verständiget, daß die

(3. Amts-Bl. Nr. 81 v. 8. Juli 1847.)

Zimmermannsarbeiten auf . . . 267 fl. 9 kr.  
 die Zimmermannsmaterialien . . . 886 " 8 "  
 und die Schmidarbeiten . . . 41 " 30 "

zusammen auf . . . 1194 fl. 47 kr.  
 veranschlagt erscheinen, und daß das Vorausmaß und der Bauplan, dann die Licitationsbedingungen hieramts eingesehen werden können. — K. K. Bez. Commissariat Oberlaibach am 29. Juni 1847.

**3. 1128. (1) Nr. 2557.**  
**E d i c t.**

Vom dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: daß über Einschreiten des Gutes Lustthal, in die öffentliche licitationsweise Verpachtung der, zum gedachten Gute gehörigen, in Lustthal gelegenen Mahlmühle gewilliget, und zur Vornahme der Termin auf den 14. Juli d. J., Vormittag 9 Uhr, in loco der Realität bestimmt worden. Wozu Pachtlustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen bis zum Licitationsstage bei dem Verwaltungsamte des gedachten Gutes täglich eingesehen werden können. K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 5. Juli 1847.

**3. 1129. (1) Nr. 1452.**  
**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Stukel, von Roschanz Haus-Nr. 2, die neuerliche executiv Versteigerung der, dem Executen Franz Beuka, von Tschernembl Haus-Nr. 33 gehörigen, der Herrschaft Tschernembl sub Curr. Nr. 8 dienstbaren, früher um 504 fl. verkauften Untersäferci zu Tschernembl, wegen nicht zugehaltener Feilbietungsbedingungen, bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den 31. Juli d. J., Vormittag um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß solche nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerthe würde hintangegeben werden. Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden. Bezirksgericht Krupp am 18. Juni 1847.

**3. 1125. (1) Nr. 1559/447.**  
**E d i c t.**

Vor dem Bezirksgerichte Münkendorf haben alle Jene, welche auf den Verlaß des am 30. November 1846 zu Kleinmannsburg ohne Testament verstorbenen Inwohners, Joseph Balisch aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten am 12. August d. J., 9 Uhr Vormittags zu erscheinen, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuzuschreiben hätten. Münkendorf am 7. Juni 1847.

Der nachbenannten dießbezirkigen, bei der dießjährigen Haupt-Rekrutirung zur Stellung für die Linie gewidmeten Burschen.

Post-Nr.		des fogleistig ausgebliebenen Burschen					Anmerkung.
hier	in der Widmungsliste	N a m e	Geburts- oder Wohnort	Haus-Nr.	Geburtsjahr	Pfarr	
1	162	Duller Thomas	Großlack	15	1822	St. Lorenz	weder auf die Vorladung noch auf dem Affentplatz erschienen, und wurde bereits mit Edict vom 30. November 1846, Zahl 2391, citirt; illegal abwesend.
2	172	Laurizh Andre	Großlipoviz	13	"	Haidoviz	illegal abwesend, weder do. noch do., und wurde bereits mit Edict vom 22. Mai 1844, 3. 1120, 7. Juli 1845, 3. 1504, u. 30. Mai 1846, Zahl 2391, citirt.
3	173	Terpinz Johann	detto	18	"	detto	do. do. do.
4	150	Kowazhizh Martin	Richpouz	11	"	detto	illegal do., weder do. noch do. und wurde bereits mit Edict vom 22. Mai 1844, 3. 1120, 7. Juli 1845, 3. 1504, und vom 30. November 1846, Zahl 2391, citirt.
5	155	Supanzhizh Joseph	Verbouz	23	"	Döbernig	do. do. do.
6	157	Supanzhizh Alois	Streine	4	"	detto	illegal do., weder do. noch do., und wurde bereits mit Edict vom 30. November 1846, 3. 2391, citirt.
7	113	Merwar Blas	Großlack	20	1824	St. Lorenz	illegal do., weder do. noch do., und wurde bereits mit Edict vom 22. Mai 1844, 3. 1120, 7. Juli 1845, 3. 1504 und 30. Mai 1846, 3. 2391, citirt.
8	119	Kmet Martin	Unterforst	8	"	Treffen	illegal do., weder do. noch do. und wurde bereits mit Edict vom 30. November 1846, 3. 2391, citirt.
9	121	Gaberjeu Franz	Praprezhe	5	"	detto	do. do. do.

Post.-Nr.		des sogestaltig ausgebliebenen Burschen				Anmerkung.	
hier	in der Widmungs-Liste	N a m e	Geburts- oder Wohnort	Haus - Nr.	Geburtsjahr		Pfarr
10	122	Serizh Mathias	Zeser	18	1824	Treffen	illegal abwesend, weder auf die Vorladung noch auf dem Assentplatz erschienen, und wurde bereits mit Edict vom 22. Mai 1844, 3. 1120, 7. Juli 1845, 3. 1504 und 30. November 1846, 3. 2391, citirt.
11	141	Lauricha Sgnaz	Obersteindorf	2	"	Döbernig	illegal do., weder do. noch do., und wurde bereits mit Edict vom 22. Mai 1844, 3. 1120, 7. Juli 1845, 3. 1504 und 30. November 1846, Zahl 2391, citirt.
12	82	Serschin Jacob	Altenmarkt	5	1825	Treffen	illegal abwesend, weder do. noch do. und wurde bereits mit Edict vom 7. Juli 1845, 3. 1504 und 30. November 1846, 3. 2391, citirt.
13	70	Konzilia, fälschlich Supanzhizh Joseph	Amtmannsdorf, recte Trögern	3 16	1826	Döbernig	illegal do., weder do. noch do., und wurde bereits mit Edict vom 30. November 1846, 3. 2391, citirt.
14	21	Anschizheg Anton	Oberbärnthäl	9	1827	Treffen	illegal abwesend, weder auf die Vorladung noch auf dem Assentplatz erschienen.

Dieselben haben sich binnen 4 Monaten persönlich so gewiß anher zu stellen und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, als sonst die bereits vergeblich edictaliter citirten Burschen als unbefugte Auswanderer, die übrigen aber als Rekrutirungspflüchtlinge behandelt werden würden.

K. K. Bezirkscommissariat Treffen am 28. Mai 1847.

3. 1333. (1)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht: Man habe die executive Feilbietung der nachbeannten, dem Gregor Moll von Nuppa gehörigen Realitäten, als:

a) der zu Nuppa sub Conscr. Nr. 23 liegenden, der Freisassen-Administration zu Laibach sub Urb.-Nr. 85/29 dienstbaren, gerichtlich auf 432 fl. 35 fr. bewertheten Drittelhube;

Nr. 1494.

b) des dem Gute Thurn unter Neuburg sub Urb.-Nr. 154 dienstbaren, auf 499 fl. geschätzten Ueberlandackerß ta sgorna Vozhna;

c) des, der Stadtkammergült Krainburg sub Rect. Nr. 21 dienstbaren, gerichtlich auf 62 fl. 25 fr. bewertheten Ackerß u stareh delleh;

d) des, dem Gute Thurn unter Neuburg, sub Urb.-Nr. 145 dienstbaren, auf 270 fl. geschätzten Ueberlandackerß u kote, und

e) der, dem Gute Thurn unter Neuburg sub Urb. Nr. 149 dienstbaren, gerichtlich auf 1392 fl. 5 kr. bewertheten Halbhube zu Ruppy, Conscr. Nr. 16, dann der auf 90 fl. 16 kr. geschätzten Fahrnisse, Vieh, dann Wirthschafts- und Hausgeräthe, wegen, dem Matthäus Nabernig aus dem gerichtlichen Vergleiche vdo. 23. November 1836, S. 4205, noch schuldigen 700 fl. c. s. c., bewilliget, und es werden zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen, auf den 7. August, 7. September und 6. October d. J., jedesmal Vormittag von 9 — 12 Uhr und allenfalls von 3 — 6 Uhr Nachmittag, in loco Ruppy mit

dem Anhange festgesetzt, daß die Realitäten und die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden, daß die Ersteher der Fahrnisse den Meistbot, die Kauflustigen der Realitäten aber 10 % des Schätzungswerthes als Badium zu Händen der Licitationsscommission zu erlegen haben; endlich, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und die Grundbuchsextracte täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bez. Gericht Krainburg den 10. Mai 1847.

S. 1124. (1)

E d i c t.

Von dem Bezirkscommissariate Wippach werden nachfolgende, zur dießjährigen Militärwidmung nicht erschienene Individuen aufgefodert, sich binnen 4 Monaten so gewiß persönlich hieramts zu stellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als sie sonst nach dem Gesetze behandelt werden.

Post-Nr.	Vor- und Zuname	G e b u r t s =			Anmerkung.
		Jahr	D r t	Haus-Nr.	
1	Johann Kupnik	1825	Merskilog	1	
2	Joseph Trost	"	Podraga	88	
3	Franz Prinzhizh	"	Wippach	100	
4	Anton Kupnik	1826	Predgrische	15	
5	Anton Koushza	"	Ustia	45	
6	Jacob Skappin	"	Urabzhe	3	
7	Gregor Weishel	1827	Schwarzenberg	51	
8	Andreas Habbe	"	Sadlog	23	
9	Andreas Ferjantschitsh	1824	Loshe	35	
10	Anton Schuanuth	"	St. Weit	1	
11	Jerny Brateush	"	do.	4	
12	Franz Trost	"	do.	20	
13	Jacob Koshmann	1823	Wippach	115	
14	Joseph Wittes	"	do.	167	
15	Matthäus Paulizh	1822	Podkrai	12	
16	Johann Puz	"	do.	21	
17	Franz Zhuf	"	Stermeh	1	
18	Gregor Serashin	"	Urabzhe	19	
19	Matthäus Poshenu	1821	Izerskilog	8	
20	Fortunat Trost	"	St. Weit	20	
21	Anton Lampe	1820	Sadlog	7	
22	Anton Messeneu	"	Manzhe	7	
23	Johann Paulini	"	Wippach	17	
24	Blash Habbe	1819	Izerskilog	4	
25	Jobst Lominz	"	Sadlog	35	
26	Johann Samshel	"	Wippach	42	

Bezirkscommissariat Wippach am 20. Juni 1847.